

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. August 1901.

24.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 19. Juli 1901, Zl. 22937.

Gemäß Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, unterliegen alle am 1. September 1901 im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im freien Verkehre vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie jene, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina in der Zeit vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst nach dem 1. September 1901 in diesem Gebiete einlangen, mit den im Gesetze näher bezeichneten Ausnahmen einer Nachsteuer im Ausmaße von 20 Hellern von jedem Hectolitergrade (Liter) Alkohol.

Zur Durchführung dieser Branntweinnachversteuerung hat das k. k. Finanz-Ministerium mit Verordnung vom 13. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 105, das nachstehend abgedruckte Regulativ erlassen:

Regulativ für die Einhebung der Nachsteuer.

I. Gegenstand der Nachsteuer.

Der Nachsteuer im Ausmaße von 20 h per Liter Alkohol unterliegen mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen alle am 1. September 1901 im Geltungsgebiete des Gesetzes im freien Verkehre vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie jene, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina in der Zeit vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst nach dem 1. September 1901 in diesem Gebiete einlangen. Zu den der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehören insbesondere auch Arrak, Rum, Cognac, Branntweinessenzen, die aus verschiedenen Ätherarten, Alkohol und anderen Stoffen zusammengesetzten künstlichen Fruchtessenzen und Fruchtäther, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine, ferner alkoholreiche Parfümeriewaaren, wie Kölner Wasser, alkoholreiche Arzneitincturen und Extracte, sowie jede Mischung von Wein und Branntwein, deren Alkoholgehalt 15 Volumprocente überschreitet.

Befreit von der Nachsteuer sind;

1. gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten (Auschank, Verschleiß, Kleinhandel u. s. w.) vermitteln, in Mengen von nicht mehr als zehn Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als fünf Liter Alkohol. Diese Mengen bleiben auch dann von der Nachsteuer frei, wenn bei einem Gewerbetreibenden, beziehungsweise Haushaltungsvorstande größere Vorräthe vorhanden sind;
2. Branntwein, welchem schon kraft der bisherigen Bestimmungen die Befreiung von der staatlichen Branntweinabgabe zukommt.

II. Anmeldung.

Wer am 1. September 1901 einen Vorrath von der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als zehn, beziehungsweise fünf Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt des gesammten Vorrathes, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen vier Tagen, vom 1. September 1901 an gerechnet, somit spätestens am 4. September 1901 schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem angeschlossenen Formulare bei jener Finanzwachabtheilung anzumelden, in deren Umkreise sich der Aufbewahrungsort der gebrannten geistigen Flüssigkeiten befindet. Blankette dieser Anmeldungen werden bei jeder Finanzwachabtheilung, sowie bei den von der Finanzlandesbehörde zu bezeichnenden Organen und Ämtern unentgeltlich verabfolgt. Soferne für die den Gegenstand der Anmeldung bildenden Vorräthe oder einen Theil derselben auf Grund der für einzelne Länder geltenden besonderen autonomen Bestimmungen die

Rückerstattung einer tarifmäßig entrichteten Landesaufgabe in Anspruch genommen wird, ist dies in der Anmeldung unter Angabe der Branntweinsteinmenge, für welche die Rückerstattung beansprucht wird, sowie des bezüglichen Restitutionsbetrages anzuführen.

Jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst am 1. September 1901 oder später in diesem Gebiete einlangen, unterliegen dieser Anmeldung nicht.

Wenn der anzumeldende Vorrath der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt die Menge von fünf Hectoliter nicht übersteigt, kann in der Anmeldung die Angabe der Menge, des Alkoholgehaltes und der Hectolitergrade unterlassen werden; in diesem Falle muß jedoch in der Anmerkungscolonne der Anmeldung ausdrücklich angegeben werden, daß der Gesamtvorrath die Menge von fünf Hectoliter nicht übersteigt.

Bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen, handelsüblichen Flaschen, ferner bei Liqueuren, das sind gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mindestens 10 Kilogramm Zucker pro Hectoliter enthalten, und bei versüßten Branntweinen, das sind gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mehr als ein Kilogramm, aber weniger als 10 Kilogramm Zucker pro Hectoliter enthalten, endlich bei allen nachsteuerpflichtigen Essenzen, Parfümeriewaaren, Arzneitincturen und Extracten kann ohne Rücksicht auf die Menge des anmeldungspflichtigen Vorrathes die Anmeldung des Alkoholgehaltes unterbleiben.

Sollten sich anmeldungspflichtige gebrannte geistige Flüssigkeiten während der ersten vier Tage des Monats September 1901 auf dem Transporte befinden, ohne daß dieselben bereits angemeldet und von denselben die Nachsteuer entrichtet worden wäre, so obliegt die Anmeldung, beziehungsweise die Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger, welcher die Anmeldung längstens 48 Stunden nach erfolgter Ankunft der Sendung zu erstatten hat.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung eines am 1. September 1901 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, ferner die Anmeldung einer um mehr als 10 Procent geringeren Alkoholmenge, als der amtlich erhobenen, wird mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer bestraft, andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 4 bis 200 K bestraft.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen (mit Ausnahme jener zur See, insofern es sich nicht um verkehrsbegünstigte inländische Dampfer handelt), sowie die k. k. Postanstalt sind verpflichtet, jede Sendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sie vor dem 1. September 1901 zum Transporte an einen Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes übernommen, aber bis zu diesem Tage nicht abgeliefert haben, sofort nach Einlangen in der Abgabestation der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise diese Station liegt, anzuzeigen. Diese Anzeige hat den Namen des Aufgebers und des Empfängers, sowie die Angabe des Bruttogewichtes der Sendung zu enthalten und ist von der Abgabestation unmittelbar zu erstatten.

III. Beamtenhandlung.

Den Finanzorganen, bei denen die Vorrathsanmeldungen überreicht werden, obliegt es, vorerst die Anmeldung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen, sodann ohne Verzug zur Vorrathserhebung in der unten angeordneten Art zu schreiten.

Der Befund, ferner der entfallende Betrag der Nachsteuer und die Zahlstelle, bei welcher die Nachsteuer zu entrichten ist, sind in beiden Partien der Anmeldung anzugeben.

Das eine Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Die Partei ist verpflichtet, den ihr auf diese Weise bekanntgegebenen Betrag der Nachsteuer, und zwar soweit nicht eine Ratenerwilligung oder Zufristung vorliegt, binnen acht Tagen bei der in der Erledigung der Anmeldung bezeichneten Zahlstelle zu entrichten. Für jene Länder, in welchen mit 31. August 1901 außer Kraft zu setzende selbständige Landesauslagen bestehen, wird durch besondere Anordnungen bestimmt werden, ob und inwieweit eine Restitution der tarifmäßig entrichteten Landesauslage und die Compensation derartiger Rückerstattungsforderungen mit der Branntweinnachsteuer platzgreift.

Mit der Erhebung der angemeldeten Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist spätestens am 2. September 1901 zu beginnen.

Über den Vorgang bei Erhebung der Vorräthe wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Feststellung der Menge:

- a) Befinden sich die gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Fässern, Caïssons, Eisternen zc. und sind diese Behältnisse gefüllt und amtlich geaicht, so bleibt das Aichzeichen maßgebend.

Sind die Fässer nicht geaicht oder nur zum Theil gefüllt, so ist deren Inhalt mittelst des Mattievic'schen Fassmessers zu ermitteln. Bei Branntwein in Fässern zc. läßt sich die Menge auch durch Ermittlung des Nettogewichtes und Umrechnung desselben auf das Litermaß mit Berücksichtigung des wahren Alkoholgehaltes unter Benützung der diesfalls vorgeschriebenen Reductionstafeln feststellen.

Handelt es sich um nicht geaichte Caïssons oder Reservoirs, so ist die Menge der enthaltenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten durch kubische Berechnung oder in einer anderen verlässlichen Weise zu ermitteln.

- b) Bei Flaschen und Gläsern wird die Anzahl der Flaschen und Gläser von gleicher Größe festgestellt, und sodann für jede Größentype der Flascheninhalt ermittelt, um aus diesen Daten die Menge der Flüssigkeit zu berechnen.

Bei verschlossenen, handelsüblichen Flaschen ist sich, wenn keine Musterflaschen vorhanden sind, mit der schätzungsweise Ermittlung der Menge zu begnügen.

Diese Ermittlung wird sich wesentlich vereinfachen, wenn seitens der Partei leere Musterbehältnisse beigebracht werden, deren Rauminhalt jederzeit leicht ermittelt werden kann.

- c) In Branntweintraffinerien, welche versteuerten Branntwein raffinieren und bei der Vorrathserhebung im Betriebe sind, muß auch die Menge des in den Rectificationsapparaten und Filterständern befindlichen Branntweines ermittelt werden. Zu diesem Zwecke wird zunächst ermittelt, wie viele Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt, und

welche Menge Branntwein ursprünglich zur Befeuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde. Diese beiden Beträge zusammengenommen ergeben annähernd den Branntweininhalt je eines Ständers.

- d) Soferne die nachsteuerpflichtige Partei sich im Besitze der Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von Branntwein, zur Herstellung von Liqueur oder sonstigen alkoholhaltigen Waaren für die Ausfuhr über die Zolllinie befindet, ist durch Abschluß der über den Empfang und die Verwendung des abgabefrei bezogenen Branntweines zu führenden Aufschreibungen jene Branntweinnmenge festzustellen, welche aus dem gesammten Vorrathe als gemäß Artikel II, Z. 2, des Gesetzes von der Nachsteuer befreit anzuschneiden ist.

2. Für die Ermittlung des Alkoholgehaltes:

- a) Branntwein in Fässern ist mittelst des 100theiligen Alkoholometers in der vorgeschriebenen Weise zu gradiren, zu welchem Behufe aus jedem Fasse mittelst eines Stechhebers oder eines sonstigen geeigneten Hilfsmittels aus den mittleren Schichten eine Probe zu entnehmen ist. Sollte ein geaichtes Alkoholometer nicht zur Verfügung stehen, so sind die aus jedem Fasse entnommenen Proben abgefordert in gut gereinigte und vorher mit Branntwein aus demselben Fasse ausgespülte Flaschen zu füllen, diese zu versiegeln und die Erhebung des Alkoholgehaltes unter Zuziehung der Partei bei dem nächsten Finanzorgane, welches im Besitze eines geaichten Alkoholometers ist, vorzunehmen.
- b) Bei Branntwein in Reservoirs oder in anderen großen Behältnissen sind die Proben aus der oberen, mittleren und unteren Schichte in gleichen Quantitäten zu entnehmen und gründlich zu mischen und es ist sodann deren Alkoholgehalt festzustellen.
- c) Befindet sich der Branntwein in Flaschen oder dergleichen kleineren Behältnissen und hat die Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes im Sinne der unter sub lit. e und Zahl 3 folgenden Bestimmungen nicht überhaupt zu unterbleiben, so ist sich mit der stichprobeweisen Gradirung zu begnügen.
- d) Handelt es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mit dem Alkoholometer nicht ohneweiters gradirt werden können, wie Liqueure, versüßte Branntweine zc., und ist nicht gemäß Abschnitt II, Absatz 4, die Erklärung des Alkoholgehaltes unterblieben, so ist der der Entrichtung der Nachsteuer zugrunde zu legende Alkoholgehalt von den Finanzorganen in der für die Alkoholbestimmung des Liqueurs vorgeschriebenen Weise (Anlage A, II B zur Branntweinsteuervollzugsvorschrift) zu erheben.

Steht dem betreffenden Finanzorgane die erforderliche Vorrichtung nicht zur Verfügung, so sind unter protokollarischer Constatirung der Menge der Flüssigkeit Proben von den einzelnen Gattungen unter dem Siegel des Finanzorganes und der Partei an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden, welche die Untersuchung und nach Maßgabe des Befundes das Weitere zu veranlassen hat.

Nicht oder sehr schwach versüßte, dann mit Ingredienzien versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten sind stets mit dem amtlichen Alkoholometer zu prüfen.

- e) Unterbleibt die Anmeldung des Alkoholgehaltes, weil der gesammte Vorrath im einzelnen Falle die Menge von fünf Hectoliter nicht übersteigt, oder weil es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten in verschlossenen, handelsüblichen Flaschen oder um Liqueure oder versüßte Branntweine handelt, so ist der Alkoholgehalt

- aa) bei Franzbranntwein, Rum und Arrak mit 65 Graden,
 bb) bei Cognac, Whisky, Kirschbranntwein, Treberbranntwein, Slivowitz,
 Borowiczka und den sogenannten Naturbranntweinen mit 40 Graden,
 cc) bei Liqueuren aller Art und bei versüßten Branntweinen mit 35 Graden,
 der 100theiligen Alkoholometerscalen anzunehmen.

Sollten gegen die Richtigkeit der Anmeldung der Branntweingattungen Bedenken vorliegen, zum Beispiel das Bedenken, daß hochgradige Spirituosen als Naturbranntwein oder mit Zucker versetzter Spiritus als Liqueur angemeldet wurde, so sind die verdächtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Thunlichkeit einer Vorprüfung zu unterziehen. Erweist sich der Verdacht als begründet, so ist an die Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes sämtlicher nachsteuerpflichtigen Vorräthe der betreffenden Partei zu schreiten (litt. a—d) und wegen unrichtiger Anmeldung der Gefällsanstand zu erheben. Der Berechnung der Nachsteuer ist in einem solchen Falle der durch die wirkliche Erhebung constatirte Alkoholgehalt zugrunde zu legen.

Der Alkoholgehalt der nachsteuerpflichtigen Essenzen, Arzneitincturen und Extracte ist mit 70 Graden, jener der nachsteuerpflichtigen Parfümeriewaaren mit 90 Graden der 100theiligen Alkoholometerscala in Rechnung zu stellen.

- f) In jenen Fällen, in welchen der Alkoholgehalt angemeldet wird oder wenn es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten anderer Art als den vorstehend aufgeführten Arten handelt, ist von der unmittelbaren Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes dann abgesehen, wenn dieser seitens der Partei durch ihre Gewerbsbücher, Facturen etc., gegen deren Richtigkeit kein Bedenken besteht, nachgewiesen wird.

3. In Liqueurfabriken wird von der wirklichen Erhebung der Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten dann abgesehen, wenn die Unternehmer die Vorrathsanmeldung in der Weise erstatten, daß sie spätestens am 1. September 1901 der Finanzbehörde erster Instanz auf Grund einer Inventur eine detaillirte Nachweisung über die am genannten Tage im Besitze des Unternehmers stehenden Mengen an nachsteuerpflichtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Waarengruppen von gleichem Alkoholgehalte vorlegen und sich damit einverstanden erklären, daß die Richtigkeit der gemachten Angaben allenfalls durch Augenschein in der Unternehmung, sowie durch Einsichtnahme in die Gewerbsbücher seitens eines Abgeordneten der Finanzbehörde erster Instanz, beziehungsweise, insoweit es sich um den angegebenen Alkoholgehalt handelt, durch Untersuchung von zu entnehmenden Proben überprüft werde. Hierbei ist gestattet, daß die Alkoholprocente in von zehn zu zehn nach unten abgerundeten Ziffern angegeben werden, so daß zum Beispiel alle Spirituosen, deren Alkoholgehalt sich von 50 bis einschließlich 59 Procent bewegt, mit einem Alkoholgehalte von 50 Procent angemeldet werden können.

Ergibt eine derartige Überprüfung Bedenken gegen die Richtigkeit der Parteiangaben, so ist unbedingt zur wirklichen Erhebung der gesammten Vorräthe zu schreiten.

Die Vorschreibung der entfallenden Nachsteuer obliegt der Finanzbehörde erster Instanz.

Über Ansuchen kann die vorstehende Begünstigung auch für bestimmte Verschleißstätten der Fabriksunternehmungen seitens der Finanzbehörde erster Instanz zugestanden werden.

IV. Beamtenhandlung der dem Übergangsverfahren unterliegenden nachsteuerpflichtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Die Nachsteuer für jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst am 1. September 1901 oder später in diesem Gebiete einlangen, wird dem Empfänger der Sendung gleichzeitig mit der Ausfolgung des Legitimationscheines (Muster Nr. III zu §. 5 des Finanzministerial-Erlasses vom 20. Juli 1899, N.-G.-Bl. Nr. 128) vom Stellungsamte zur Zahlung binnen acht Tagen vorgeschrieben.

Die Vorschreibung geschieht in der Art, daß am Schlusse des Legitimationscheines folgende Clausel angefügt wird:

„Für die oben angeführte Alkoholmenge ist von (N. N.) in bei dem k. k. . . . Amte in an Branntweinnachsteuer der Betrag von K . . . h, in Worten binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution zu entrichten.“

Der Bemessung ist die vom Versendungsamte constatirte Alkoholmenge zu Grunde zu legen, es wäre denn, daß die vom Stellungsamte festgestellte Alkoholmenge größer wäre, in welchem Falle diese die Bemessungsgrundlage zu bilden hat. Über die erfolgte Zahlung wird der Partei eine Zahlungsbestätigung ausgestellt.

V. Ratenzahlung, beziehungsweise Creditirung der Nachsteuer.

Wer von der im Gesetze zugestandenen Ratenzahlung, beziehungsweise, wenn es sich um Liqueur-Fabriken handelt, von der zulässigen Creditirung der zu entrichtenden Nachsteuer Gebrauch machen will, hat um die Gestattung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke der zu versteuernde Branntweinvorrath sich befindet, längstens bis 4. September 1901 schriftlich anzusuchen, und in dem Gesuche zugleich ausdrücklich anzugeben, welche Raten er beansprucht, beziehungsweise auf welche Dauer der Liqueurfabrikant die Zufristung in Anspruch nehmen will.

Raten bis zu sechs Monaten, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, bewilligt die Finanzbehörde erster Instanz, bis zu einem Jahre die Finanzlandesbehörde. Die erste Rate muß sofort nach Erhalt der Bewilligung zur Ratenzahlung entrichtet werden.

Wird auch nur eine der bewilligten Raten am Verfallstage nicht pünktlich eingezahlt, so ist der gesammte noch rückständige Betrag auf einmal, eventuell im Executionswege einbringlich zu machen. Verzugszinsen sind in diesem Falle nicht zu fordern.

Der Credit für die Liqueurfabrikanten wird nur gegen vollständige Sicherstellung der entfallenden Nachsteuer bewilligt, welche in der im §. 32 der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Weise zu leisten ist.

An dem Tage, an welchem die Borgungsrift zu Ende geht, muß die Zahlung des geborgten Betrages der Nachsteuer pünktlich bei jenem Amte, bei welchem die Nachsteuer in Vorschreibung steht, geleistet werden. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder

Feiertag, so hat die Zahlung am nächsten Werktag zu geschehen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird die Nachsteuer im Executionsweg hereingebracht.

VI. Controlpflichtige Personen.

Während der im Artikel II, Absatz 5, des Gesetzes angegebenen Frist von 60 Tagen, vom 1. September 1901 an gerechnet, sind die Brauntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Ausschank oder Kleinverschleiß derselben betreiben, hinsichtlich der Nachsteuer als unter amtliche Aufsicht gestellt, anzusehen.

Sie sind daher verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insofern dieselben weder zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören, noch unter dem Bande der staatlichen Brauntweinsteuer stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise des erhöhten Betrages auszuweisen.

Den Finanzorganen steht nach §. 271 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sowie in die Gewerbs- und Verschleißstätten, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeiten aufbewahrt oder abgesetzt werden, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe an der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten aufzunehmen und mit Berücksichtigung der Anmeldungs- und Zahlungsfrist die Nachweisung des Bezuges oder der Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Abgabe zu fordern.

Die vorgenannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Finanzorganen unweigerlich den Eintritt in die oberwähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Abgabe auszuweisen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Entrichtung der Nachsteuer wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

Küstenland : _____

Finanzbezirk : _____

Steuerbezirk : _____

Anmeldung

jener Vorräthe an der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten,
welche der Gefertigte besitzt. *)

Name, Charakter des Besitzers, dessen Wohnort, Gasse und Conscriptionsnummer	Bezeichnung der Räume, in welchen die gebrannten geistigen Flüssigkeiten aufbewahrt sind	Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Gattung (handelsübliche Benennung)	Menge (Liter)	Alkoholgehalt nach der 100theiligen Alkoholometercala	Hectolitergrade (Liter) des in diesen Mengen enthaltenen reinen Alkohols	Anmerkung
		der Behältnisse							
		der gebrannten geistigen Flüssigkeiten							

. am 1901.

Unterschrift der Partei :

*) In dieser Anmeldung ist der gesammte Vorrath an gebrannten geistigen Flüssigkeiten einschließlich der nachsteuerfrei bleibenden Mengen von 5, beziehungsweise 10 Liter Alkohol anzugeben. Wenn der anzumeldende Vorrath 5 Hectoliter nicht übersteigt, so kann die Anmeldung des Alkoholgehaltes und der Hectolitergrade unterlassen und die Menge nur beiläufig angegeben werden.

Erledigung.

1. Abgegeben am 1901.

2. Ergebnis der am 1901 vorgenommenen amtlichen Untersuchung :

3. Von der erhobenen Gesamtmenge von Hectolitergraden (Liter) Alkohol entfällt nach Abzug der freibleibenden Liter Alkohol die Nachsteuer mit K h, in Worten Kronen Heller.

Dieser Betrag ist bei dem k. k. Amte in binnen längstens acht Tagen

(eventuell Angabe der Raten- oder Vorgungsbewilligung) zu entrichten.

. am 1901.

Unterschrift der Partei :

Unterschrift des Finanzorganes :

Auf die vorstehenden Bestimmungen wird hiemit zur genauesten Beachtung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß Anmeldeblankette bei der nächstgelegenen Finanzwach-Abtheilung und bei dem nächstgelegenen k. k. Steueramte und in Triest auch bei dem k. k. Gefälls- und Stempelamte unentgeltlich abgegeben werden, und daß daselbst auch nähere Auskunft und Aufklärungen bezüglich der zu überreichenden Anmeldungen erteilt werden.

Otto Ritter von Zimmermann m. p.